



### Antrag auf Zustimmung einer Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum

[Antrag gemäß §§ 10 und 17 (2) StrG LSA bzw. Mitteilung über Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gemäß §§ 125-127 TKG]

**Antragsteller:**  
 Name \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort/Straße \_\_\_\_\_  
 Telefon/Fax \_\_\_\_\_  
 Email \_\_\_\_\_  
 Bauleiter/ Mobilitel. \_\_\_\_\_

**Aufgrabungsort:**  
 (Straße, Hausnummer) \_\_\_\_\_  
**Ergänzende Beschreibung:**  
 (Anfang – Ende) \_\_\_\_\_

**Bei koordinierungspfl. Baumaßnahme; IKoMM- // Koord.-Nr.**  
 (siehe Stellungnahme zum Bauvorhaben) \_\_\_\_\_

	Fahrbahn	Geh-Radbahn	Grünfläche	Sonstige	Anzahl d. Querung / Lage	Aufbruchart
Az. Kl,Ha,Tr						Trasse
Länge [m]						Querung
Breite [m]						Hausanschluss
Tiefe [m]						Kopfloch

<b>Baubeginn:</b>	Für die Ausführung werden im angegebenen Zeitfenster <b>Tage</b> benötigt. <b>Der konkrete Anfangstermin wird dem TBA vor Baubeginn per Fax 540 5437 mitgeteilt .</b>	<b>Baubeginnanzeige:</b>
<b>Bauende:</b>	Voraussetzung für die Übernahme der Verkehrsfläche durch den Straßenbaulastträger ist die Fertigstellungsmeldung.	<b>Fertigmeldung:</b>

**Zweck der Baumaßnahme:** \_\_\_\_\_

**Auftraggeber:** \_\_\_\_\_ **Bauführer / Strukturbez. (AG):** \_\_\_\_\_

**Tiefbaufirma:** \_\_\_\_\_ **Vorhaben-Nr. (AG):** \_\_\_\_\_

**Straßenbau firma:** \_\_\_\_\_

**Magdeburg, den** \_\_\_\_\_ **Unterschrift Antragsteller:** \_\_\_\_\_

**Auflagen:** Bei Linienbaustellen sind die Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die durchzuführenden Maßnahmen zu informieren. Die Beachtung der Auflagen unseres Schreibens vom \_\_\_\_\_ ist Bestandteil dieser Aufgrabezustimmung.

**Archäologisches Flächendenkmal**  
 (§ 14 Abs. 1 u. 2 DenkmSchG LSA)

**Inanspruchnahme Straßenbegleitgrün**  
 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG LSA i.V.m. Satzung zur Gründung des Eigenbetriebes SFM)

Arbeitsausführung nach ZTV A-StB 12; weitere Auflagen (s. Rückseite)

<p><b>Bauüberwacher Tiefbauamt:</b></p> <p>Tel. 540-5304 Fax 540-5437                  e-mail: aufgrabungen@tba.magdeburg.de</p> <p><b>Achtung!</b>                  Ihr Antrag kann nicht bearbeitet werden, wenn er nicht vollständig eingereicht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag mit Lageplan M 1:500</li> <li>Stellungnahme zum Bauvorhaben</li> </ul> (Beantwortung der erteilten Auflagen bei koordinierungspflichtigen Vorhaben)	<p><b>Zustimmung – Reg.-Nr.</b></p> <p>Der o.g. Aufgrabung wird hiermit bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen und Bedingungen zugestimmt.</p> <p>Magdeburg, den _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift _____</p>
---	---

## Fortsetzung zur Aufgrabezustimmung

Auf der Grundlage des § 10 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der jeweils gültigen Fassung werden vom Tiefbauamt Magdeburg in Ausübung der Amtspflicht der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen bei geplanten Aufgrabungen in öffentlichen Straßen folgende Forderungen erhoben:

1. Der Aufbruch der Verkehrsfläche, der Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaues der Verkehrsfläche hat entsprechend den Regelungen der ZTVA - StB 12 bzw. bei betroffenen Grünflächen der ZTV La-StB 05 zu erfolgen.
2. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen sind entsprechend der Koordinierungs- und Aufgraberichtlinie (KoAuRi) an Straßen, Wegen und Plätzen der Landeshauptstadt Magdeburg beim Tiefbauamt Magdeburg einzuholen. Die KoAuRi ist für alle Planer und Ausführende von Baumaßnahmen in öffentlichen Straßen der Stadt Magdeburg bindend.
3. Straßenquerungen bei vorhandener bituminöser Deckschicht sind zu durchhörtern. Einer offenen Bauweise wird nur zugestimmt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die geschlossene Bauweise technisch nicht möglich ist.
4. Aufgrabungen in bituminösen Verkehrsflächen sind mit **Gussasphalt** zu schließen. Der Deckenschluss ist hinsichtlich des Aussehens (insbesondere Helligkeit, Farbe und Struktur) den Nachbarflächen anzupassen (siehe ZTV A-StB 12, 1.3 bautechnische Grundsätze). Fugen sind zu vergießen.
5. Bei der Wiederherstellung des Oberbaues wird vom Tiefbauamt Magdeburg grundsätzlich folgende Verfahrensweise vorgeschrieben:
  - a. Straßenquerungen an Hauptstraßen sind am Tag des Aufbruches wieder vollständig zu schließen, einschließlich der Deckschicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung durch das Tiefbauamt ist ein provisorischer Deckenschluss bei bituminösen Deckschichten für max. 3 Tage möglich. Dieser Deckenschluss kann entweder aus niveaugleich eingebautem Pflaster oder einer sonstigen gebundenen bituminösen Deckschicht bestehen.
  - b. Alle übrigen Straßenquerungen sind innerhalb von 3 Tagen mit der endgültigen Deckschicht zu schließen.
  - c. Längstrassen in Fahrbahnen sind maximal bis 100m zu öffnen. Ein provisorischer Deckenschluss ist nur wie unter (a) nach Zustimmung des Tiefbauamtes möglich.
  - d. Abweichungen von diesen grundsätzlichen Festlegungen bedürfen der Bestätigung durch das Tiefbauamt.
6. Das Befahren der Geh- und Radwege mit Baumaschinen und Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung der Vorschriften des § 35 StVO zugelassen. Das Befahren von Baumstandorten ist ohne Genehmigung und Beachtung von Auflagen gem. DIN 18920 verboten.
7. Die Aufgrabung/Benutzung straßenbegleitender Grünflächen (Rasen, Rabatten, Gehölzflächen) ist vor Maßnahmebeginn beim städtischen Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe anzuzeigen. Für Arbeiten im Bereich von Bäumen ist die Zustimmung des SFM einzuholen. Kontakt über E-Mail [baufinfo.sfm@gf.magdeburg.de](mailto:baufinfo.sfm@gf.magdeburg.de).
8. Bodeneingriffe (Grabungen/Tiefbauarbeiten) in bekannten archäologischen Kultur- u. Flächendenkmalen bedürfen vor Maßnahmebeginn gem. § 14 Abs.1 i.V.m. Abs.1 u. 9 DenkmSchG LSA der vorherigen denkmalrechtlichen Genehmigung.

Ansprechpartner: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt, Telefon: 039292 69 98-14, Fax: 039292 69 98-50, E-Mail: [galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) o. die zuständige untere Denkmalschutzbehörde.

Für unerwartet freigelegte archäologische Funde besteht eine gesetzliche Meldefrist. Entsprechend § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverändert zu belassen. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

Bei nicht genehmigten Aufgrabungen und bei Verstößen gegen diese Festlegungen werden wir Ordnungs-  
widrigkeitsanzeige gemäß § 17 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA erstatten.

**Weitere Auflagen:**

.....